

# Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Stadt Angermünde  
Der Bürgermeister  
FB Planen und Bauen  
Herr Szallies  
Markt 24  
16278 Angermünde

Nebenstelle:

Dezernat: III  
Amt: Bauordnungsamt  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Bearbeiter(in): Frau Lange  
Zimmer-/Haus-Nr.: 348 / 1  
Telefon-Durchwahl: 03984/70-4463  
Telefax: 03984/70-2399  
E-Mail: jeannette.lange@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
Az.: 28	28.04.2020	63- 01168-20-46	17.06.2020
Grundstück	Angermünde, Frauenhagen, ~		
Gemarkung	Frauenhagen		
Flur	1 6		
Flurstück	div.		
Vorhaben	Bebauungsplan "Windeignungsgebiet Pinnow" Stadt Angermünde		

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

### A. Allgemeine Angaben

Stadt Angermünde

Flächennutzungsplan \_\_\_\_\_

Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Pinnow“ (Frauenhagen)

vorhabenbezogener  
Bebauungsplan (Vor-  
haben- und Erschlie-  
ßungsplan) \_\_\_\_\_

sonstige Satzung \_\_\_\_\_

Fristablauf für die  
Stellungnahme am: 29.05.2020  
(hier: Nachreichung der Stellungnahme des  
Landwirtschafts- und Umweltamtes)

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung.  
Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

## B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

### **Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**

Untere Abfallwirtschaftsbehörde  
Untere Wasserbehörde

#### 1. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung:  
/

b) Rechtsgrundlage:  
/

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):  
/

#### 2. **Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:  
/

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:  
/

#### 3. **Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung:  
/

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:  
/

#### 4. **Weiter gehende Hinweise**

Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:  
/

- Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

### **Landwirtschafts- und Umweltamt**

Untere Bodenschutzbehörde

Frau Hasse: -2968

Aus Sicht des Bodenschutzes sollte bei den weiteren Planungen die Festschreibung einer wasserdurchlässigen Bauweise für Wege und Stellflächen abgewogen werden.

Durch das Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg wurden die „Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) eingeführt. Bei Anwendung der Checklisten werden alle Belange des vorsorgenden Bodenschutzes abgeprüft.

Die Checklisten stehen zur Verfügung unter:

<http://www.labo-deutschland/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

Untere Naturschutzbehörde

Frau Wothe: -4968

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark gibt zum Vorhaben keine Stellungnahme ab.

Nach § 1 (3) der Naturschutzzuständigkeitsverordnung ist bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig; sie ist die zu beteiligende Behörde, soweit die Zulassung konzentrierende Wirkung entfaltet.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43])

Im Auftrag

René Harder  
Amtsleiter